

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 5** **München, den 15. März** **2022**

---

Datum	Inhalt	Seite
25.2.2022	Bekanntmachung über das <b>Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern über die Planfeststellung für den Neubau der Grenzwaldbrücke im Zuge der BAB A 7 (von Str.-km 585,585 bis Str.-km 588,659)</b> 01-6-12-B	54
4.2.2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes 2012-2-1-1-I	55
15.2.2022	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher 2233-6-K	56
18.2.2022	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung zur Fahrzeugverwahrung 2013-2-2-I	59
28.2.2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Vergütungen bei Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I 2032-3-4-5-K	61
21.2.2022	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2022 Nrn. 118, 119 2126-1-19-G	66
3.3.2022	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2022 Nrn. 151, 152 2126-1-19-G	66

---

01-6-12-B

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des  
Staatsvertrags zwischen dem  
Land Hessen und dem  
Freistaat Bayern über die  
Planfeststellung für den Neubau der  
Grenzwaldbrücke im Zuge der BAB A 7  
(von Str.-km 585,585 bis Str.-km 588,659)**

**vom 25. Februar 2022**

Der am 14. September 2021 und am 5. Oktober 2021 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 18. Januar 2022 (GVBl. S. 2, BayRS 01-6-12-B) bekannt gemachte Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern über die Planfeststellung für den Neubau der Grenzwaldbrücke im Zuge der BAB A 7 (von Str.-km 585,585 bis Str.-km 588,659) ist nach seinem Art. 3 auf Seiten des Freistaates Bayern am 13. Dezember 2021 in Kraft getreten.

München, den 25. Februar 2022

**Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei**

Dr. Florian H e r r m a n n

2012-2-1-1-I

## **Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes**

**vom 4. Februar 2022**

Auf Grund des Art. 4 Abs. 3 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2012-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 418) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

### **§ 1**

#### **Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes**

Anlage 1 der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes (DVPOG) vom 10. März 1998 (GVBl. S. 136, BayRS 2012-2-1-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Mai 2021 (GVBl. S. 294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 3.5 wird wie folgt gefasst:

„3.5 Polizeiinspektion 15 München (Sendling)“.
  - b) Die Nrn. 3.42 bis 3.44 werden wie folgt gefasst:

„3.42 Polizeiinspektion 1. Einsatzhundertschaft München

3.43 Polizeiinspektion 2. Einsatzhundertschaft München

3.44 Polizeiinspektion 3. Einsatzhundertschaft/Unterstützungskommando München“.
2. Nr. 7.43 wird wie folgt gefasst:

„7.43 Polizeiinspektion Zentrale Einsatzdienste Mittelfranken (Sitz: Nürnberg)“.

3. Nr. 9.21 wird wie folgt gefasst:

„9.21 Polizeiinspektion Zentrale Einsatzdienste Schwaben Nord (Sitz: Augsburg)“.

4. Nr. 10.4.1 wird aufgehoben.

### **§ 2**

#### **Weitere Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes**

Anlage 1 der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes (DVPOG) vom 10. März 1998 (GVBl. S. 136, BayRS 2012-2-1-1-I), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nrn. 2.12.1 und 2.14 werden aufgehoben.
2. Die bisherigen Nrn. 2.15 bis 2.39 werden Nrn. 2.14 bis 2.38.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 4. April 2022 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 5. September 2022 in Kraft.

München, den 4. Februar 2022

**Bayerisches Staatsministerium  
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2233-6-K

## Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher

vom 15. Februar 2022

Auf Grund des Art. 15 Abs. 1 und 2 des Dolmetschergesetzes (DolmG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-12-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 289 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

### § 1

Die Prüfungsordnung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher (GDPO) vom 26. Oktober 2004 (GVBl. S. 419, BayRS 2236-6-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 224 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird vor dem Wort „Gebärdensprache“ das Wort „Deutsche“ eingefügt.
  - b) In Abs. 2 werden das Wort „Gebärdensprachdolmetscherin“ durch die Wörter „Dolmetscherin für Deutsche Gebärdensprache“ und das Wort „Gebärdensprachdolmetscher“ durch die Wörter „Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Medizin“ durch das Wort „Gesundheit“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 

„3. einer tauben Person, welche die Prüfungssprache beherrscht und über eine Qualifikation als Gebärdensprachdozentin oder Gebärdensprachdozent oder als Dolmetscherin oder Dolmetscher für

- a) internationale Gebärdensprache und Deutsche Gebärdensprache,
- b) eine Fremdgebärdensprache und Deutsche Gebärdensprache oder
- c) Deutsche Schriftsprache und Deutsche Gebärdensprache verfügt sowie eine mehrjährige berufliche Tätigkeit in diesem Bereich nachweisen kann.“

bb) In Satz 5 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt und die Wörter „Universität oder Fachhochschule“ werden durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

b) In Abs. 4 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

4. Dem § 4 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„<sup>4</sup>Die Prüfungsstelle entscheidet über die Gleichwertigkeit anderweitig erworbener inländischer Abschlüsse. <sup>5</sup>Die Prüfungsstelle ist über das GIB - Bayerisches Institut zur Kommunikationsförderung für Menschen mit Hörbehinderung in Nürnberg zu erreichen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Die Prüfung wird von Dolmetscherinnen oder Dolmetschern für Deutsche Gebärdensprache begleitet, die durch die Staatliche Prüfung oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss qualifiziert sind.“

b) In Abs. 3 Satz 2 im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „der Lebenswelt hörgeschädigter Menschen“ durch die Wörter „Gebärdensprachdolmetschen in Theorie und Praxis“ ersetzt.

6. In § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „(mindestens auf dem Niveau des Kleinen Sprachdiploms des

Goethe-Instituts)“ durch die Wörter „– mindestens auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) –“ ersetzt.

7. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird nach den Wörtern „Rechtsordnung und“ das Wort „-sprache,“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „gehörloser und hörgeschädigter“ durch das Wort „tauber“ ersetzt.

8. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Wörter „Lebenswelt Gehörloser mit aktuellem Bezug in deutscher Sprache“ durch die Wörter „Berufspraxis oder der Theorie des Gebärdensprachdolmetschens“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird nach dem Wort „anspruchsvollen“ das Wort „ , repräsentativen“ eingefügt.

9. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „80 Minuten“ durch die Angabe „70 Minuten“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird das Wort „Simultanübersetzen“ durch das Wort „Simultandolmetschen“ ersetzt und die Wörter „oder von einem Bild- oder Tonträger abgespielten kurzen“ werden gestrichen.
- c) Nr. 3 wird aufgehoben.
- d) Nr. 4 wird Nr. 3, das Wort „Simultanübersetzen“ wird durch das Wort „Simultandolmetschen“ ersetzt und die Wörter „von einem Bildträger abgespielten oder eines“ werden gestrichen.
- e) Nr. 5 wird Nr. 4, das Wort „anspruchsvollen“ wird gestrichen, das Wort „gehörlosen“ wird durch das Wort „tauben“ und das Wort „Deutsch“ wird durch die Wörter „deutscher Lautsprache über ein Thema aus dem gewählten Fachgebiet“ ersetzt.
- f) Nr. 6 wird Nr. 5, die Wörter „(überwiegend in DGS)“ werden durch die Wörter „in beiden Prüfungssprachen“ ersetzt und die Angabe „§ 8“ wird durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1“ ersetzt.

10. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „ ; dies gilt nicht, wenn die Prüfungsstelle nach § 17 Abs. 1 Satz 2

eine gesonderte Wiederholung des schriftlichen Teils der Prüfung genehmigt“ gestrichen.

- b) In Satz 3 wird das Wort „Gebärdensprachdolmetscherprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Das Prüfungszeugnis enthält Angaben über die Prüfungsart, das geprüfte Fachgebiet, die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfung samt Einzelleistungen, das Gesamtergebnis, die zu Grunde liegende Prüfungsordnung sowie Ort und Datum der Prüfung.“

- b) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Auszeichnung“ wird das Wort „bestanden“ eingefügt.

bb) Nach dem Wort „gut“ wird das Wort „bestanden“ eingefügt.

cc) Nach dem Wort „befriedigend“ wird das Wort „bestanden“ eingefügt.

dd) Das Wort „ausreichend“ wird durch das Wort „bestanden“ ersetzt.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In § 15 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „abgelegt“ das Komma gestrichen.

- b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Gebärdensprachdolmetscherprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die Arbeit abgenommen“ durch die Wörter „der entsprechende Prüfungsteil abgebrochen“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

- c) Abs. 3 wird Abs. 2.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „den schriftlichen oder“ gestrichen.

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.“

15. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „70,00 €“ und die Angabe „390,00 €“ durch die Angabe „450,00 €“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Angabe „25,00 €“ durch die Angabe „35,00 €“ ersetzt.
  - bb) Satz 3 wird aufgehoben.

16. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
- c) Satz 2 wird aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

München, den 15. Februar 2022

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

2013-2-2-I

## Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung zur Fahrzeugverwahrung

vom 18. Februar 2022

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

### § 1

Die Gebührenordnung zur Fahrzeugverwahrung (FVGebO) vom 15. Januar 2002 (GVBl. S. 27, BayRS 2013-2-2-I), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Juli 2004 (GVBl. S. 268) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwahrung in der Verwahrstelle des Polizeipräsidiums München oder in allen anderen Dienststellen der Polizei für

- |                                                                                                                                     |          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. a) ein Fahrrad oder ein Mofa, Moped oder Kleinkraftrad mit Versicherungskennzeichen                                              | 7,50 €   |
| b) ein Kraftrad                                                                                                                     | 25,50 €  |
| 2. ein Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t oder einen einachsigen Anhänger                                     | 48,00 €  |
| 3. ein Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t, einen Anhänger mit mehr als einer Achse oder einen Sattelanhänger | 93,00 €. |

(3) <sup>1</sup>Die Tagesgebühr beträgt für

bei Verwahrung in der Verwahrstelle des Polizei- präsidiums München	bei Verwahrung in allen anderen Dienststellen der Polizei
---------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------

- |                                                                                                                                     |         |         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|---------|
| 1. a) ein Fahrrad oder ein Mofa, Moped oder Kleinkraftrad mit Versicherungskennzeichen                                              | 1,50 €  | 0,50 €  |
| b) ein Kraftrad                                                                                                                     | 5,50 €  | 3,50 €  |
| 2. ein Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t oder einen einachsigen Anhänger                                     | 12,00 € | 6,50 €  |
| 3. ein Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t, einen Anhänger mit mehr als einer Achse oder einen Sattelanhänger | 22,50 € | 12,00 € |

wenn das Fahrzeug auf einem Stellplatz im Freien verwahrt wird. <sup>2</sup>Wird es in einem geschlossenen, überdachten Raum verwahrt, so beträgt die Tagesgebühr das Doppelte. <sup>3</sup>Jeder angefangene Kalendertag ist als voller Tag zu rechnen.“

b) In Abs. 4 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

2. In § 4 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „ , Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.

b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

München, den 18. Februar 2022

**Bayerisches Staatsministerium des Innern,  
für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2032-3-4-5-K

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die Gewährung von Vergütungen bei  
Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I**

vom 28. Februar 2022

Auf Grund des Art. 65 Satz 3 und des Art. 107 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Art. 65 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

**§ 1**

Die Verordnung über die Gewährung von Vergütungen bei Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (VergV-LPO I) vom 17. Mai 2004 (GVBl. S. 202, BayRS 2032-3-4-5-K), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Juli 2012 (GVBl. S. 406) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Ersten Abschnitts wird gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
 

„Geltungsbereich“.
  - b) Die Wörter „Ordnung der ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (“ werden gestrichen und die Angabe „- LPO I)“ wird durch die Angabe „(LPO I)“ ersetzt.
3. Der Zweite und Dritte Abschnitt werden durch die folgenden §§ 2 bis 6 ersetzt:

**§ 2**

Vergütungen der sportpraktischen und mündlichen sporttheoretischen Prüfungen

Bei den sportpraktischen Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule und der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule sowie den sportpraktischen und mündlichen sporttheoretischen Prüfungen

im Fach Sport – Unterrichtsfach und vertieft studiertes Fach für das Lehramt an Gymnasien – werden folgende Prüfungsvergütungen gewährt:

1. für Prüfende bei der Prüfung über die Demonstration sportartspezifischer Techniken
  - a) im Rahmen der Didaktik der Grundschule,  
je Stunde Prüfungszeit 10,10 €,
  - b) im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule,  
je Stunde Prüfungszeit 10,10 €;
2. für Prüfende im Rahmen der sportpraktischen und mündlichen sporttheoretischen Prüfungen
  - a) im Unterrichtsfach Sport,  
je Stunde Prüfungszeit 10,10 €,
  - b) im vertieft studierten Fach Sport,  
je Stunde Prüfungszeit 10,10 €.

**§ 3**

Vergütungen der Einzelprüfungen in den nicht vertieft studierten Fächern

(1) Bei den Ersten Staatsprüfungen in den Fächern Erziehungswissenschaften, Didaktik der Naturwissenschaft und Technik, Didaktik der Grundschule, Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule, den Unterrichtsfächern, den sonderpädagogischen Fachrichtungen als Qualifizierungsstudium oder als sonderpädagogische Qualifikation und den pädagogischen Qualifikationen werden folgende Prüfungsvergütungen gewährt:

1. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung in Erziehungswissenschaften

<p>a) Aufgabe aus dem Bereich der Pädagogik oder aus dem Bereich der Psychologie, je Vorschlag</p>	15,10 €;	<p>5. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung für die Qualifikation als Beratungslehrkraft – Bearbeitung eines Beratungsfalls –, je Vorschlag</p>	43,40 €;
<p>b) Aufgabe aus dem Bereich der Pädagogik oder aus dem Bereich der Psychologie, die teilweise oder vollständig in Testform gefordert ist, je Vorschlag</p>	43,40 €;	<p>6. Stellung von Aufgaben für die schriftliche und praktische Prüfung in den anderen Fächern,</p>	
<p>2. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung in der Fachdidaktik der Unterrichtsfächer</p>		<p>a) je Vorschlag einer Aufgabe</p>	15,10 €;
<p>a) je Vorschlag einer Aufgabe</p>	15,10 €;	<p>b) je Vorschlag einer geforderten Aufgabengruppe</p>	24,10 €;
<p>b) je Vorschlag einer geforderten Aufgabengruppe</p>	24,10 €;	<p>c) je Vorschlag einer Aufgabe oder Aufgabengruppe, bei der eine Musterlösung mit Bewertungsschema gefordert ist</p>	169,20 €;
<p>3. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch</p>		<p>7. Korrektur und Bewertung der schriftlichen Arbeiten sowie für die Durchführung eines Stichentscheids für jede prüfende Person, je Arbeit</p>	4,10 €;
<p>a) Aufsatz aus dem literatur- oder sprachwissenschaftlichen Bereich, je Thema</p>	15,10 €;	<p>8. Bewertung der praktischen Arbeiten aus dem Fach Kunst im Rahmen der Didaktik der Grundschule und der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule, je Arbeit insgesamt</p>	8,00 €;
<p>b) literarische Texte für eine Analyse/Interpretation, je Vorschlag</p>	24,10 €;	<p>dieser Betrag wird gleichmäßig auf die beteiligten Prüfungsausschussmitglieder verteilt;</p>	
<p>c) Textstellen zur sprachwissenschaftlichen Erläuterung, je Vorschlag</p>	43,40 €;	<p>9. Bewertung der praktischen Arbeiten im Fach Kunst</p>	
<p>4. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den Fremdsprachen</p>		<p>Kunstpraxis, je Kandidat oder Kandidatin insgesamt</p>	8,00 €;
<p>a) Textproduktion in der jeweiligen Fremdsprache, je Thema</p>	39,50 €;	<p>dieser Betrag wird gleichmäßig auf die beteiligten Prüfungsausschussmitglieder verteilt;</p>	
<p>b) Texte zur Sprachmittlung, je Vorschlag</p>	15,10 €;	<p>10. für Prüfende bei der mündlichen Prüfung und in Musik bei der praktischen Prüfung, je Stunde Prüfungszeit</p>	10,10 €.
<p>c) literarische Texte zur Interpretation, je Vorschlag</p>	24,10 €;	<p>(2) Wurde der Aufgabenvorschlag von mehreren Prüfenden gemeinsam erstellt, wird in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 6 die Vergütung an die einzelnen Prü-</p>	
<p>d) Fragen zur Sprachwissenschaft, je Vorschlag</p>	15,10 €;		

fenden entsprechend aufgeteilt.

#### § 4

##### Vergütungen der Einzelprüfungen in den vertieft studierten Fächern

(1) Bei den Ersten Staatsprüfungen in den vertieft studierten Fächern für das Lehramt an Gymnasien, den vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtungen und im Fach Psychologie mit schulp-psychologischem Schwerpunkt werden folgende Prüfungsvergütungen gewährt:

<p>1. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den Fächern Biologie und Chemie, je Vorschlag einer Aufgabengruppe</p>	39,50 €;	<p>d) Aufsatz aus dem literatur- oder sprachwissenschaftlichen Bereich oder Themenaufgaben oder Textaufgaben zu Teilbereichen der Sprachwissenschaft oder Themenaufgaben zur Literaturwissenschaft, je Thema</p>	15,10 €,
<p>2. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch</p>		<p>e) literarische Texte zur Interpretation, je Vorschlag</p>	39,50 €,
<p>a) Aufsatz aus dem literatur- oder sprachwissenschaftlichen Bereich, je Thema</p>	15,10 €,	<p>f) Texte oder Teiltexthe der Gegenwartssprache oder historischer Sprachstufen zur sprachwissenschaftlichen Erläuterung, ggf. zur Übersetzung, je Vorschlag</p>	59,30 €;
<p>b) literarische Texte für eine Analyse/Interpretation, je Vorschlag</p>	39,50 €,	<p>4. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den Fächern Griechisch und Latein</p>	
<p>c) Textstellen zur Übertragung und sprachwissenschaftlichen Erläuterung, je Vorschlag</p>	59,30 €;	<p>a) Übersetzungstexte, je Vorschlag</p>	24,10 €,
<p>3. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den modernen Fremdsprachen</p>		<p>b) altsprachliche Texte zur Übersetzung mit sprachlichen Erläuterungen, je Vorschlag</p>	39,50 €,
<p>a) Aufsatz über einen allgemeinen Gegenstand/ein landes- und kulturkundliches Thema zur Erprobung der Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck, je Thema</p>	5,00 €,	<p>c) altsprachliche Texte zur Interpretation nach Leitfragen, je Vorschlag</p>	39,50 €;
<p>b) Textproduktion in der jeweiligen Fremdsprache, je Thema</p>	39,50 €,	<p>5. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung im Fach Psychologie mit schulp-psychologischem Schwerpunkt</p>	
<p>c) Übersetzungstexte und Texte zur Sprachmittlung, je Vorschlag</p>	24,10 €,	<p>a) Aufgabe aus der psychologischen Diagnostik einschließlich Bereitstellung von Datenmaterial, je Vorschlag</p>	59,30 €,
		<p>b) Aufgabe aus der Pädagogischen oder Klinischen Psychologie, je Vorschlag</p>	15,10 €;
		<p>6. Stellung von Aufgaben für die schriftliche und praktische Prüfung in den anderen Fächern sowie für die schriftliche Prüfung in der Fachdidaktik der vertieft studierten Fächer für das Lehramt an Gymnasien,</p>	

a) je Vorschlag einer Aufgabe	15,10 €;	schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I wird je Hausarbeit folgende Prüfungsvergütung gewährt:
b) je Vorschlag einer geforderten Aufgabengruppe	39,50 €;	
c) je Vorschlag einer Aufgabe oder Aufgabengruppe, bei der eine Musterlösung mit Bewertungsschema gefordert ist	198,00 €;	
7. Korrektur und Bewertung der schriftlichen Arbeiten sowie die Durchführung eines Stichtentscheids für jede prüfende Person, je Arbeit	5,00 €;	1. für die erste prüfende Person und in den Fällen des § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 LPO I auch für die zweite prüfende Person 42,00 €;
		2. für eine weitere prüfende Person gemäß § 29 Abs. 10 LPO I 30,00 €.
		§ 6
		Sonstige Vergütungen
8. Bewertung der praktischen Arbeiten im Fach Kunst		<sup>1</sup> Bei den Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I werden folgende sonstige Vergütungen gewährt:
a) Zeichnung als Medium, je Kandidat oder Kandidatin insgesamt	6,70 €;	1. Vergütungen für die einzelnen Mitglieder der Prüfungshauptausschüsse je Prüfungstermin
b) Der Mensch und seine Umgebung, je Kandidat oder Kandidatin insgesamt	6,70 €;	a) bei bis zu 60 durch den jeweiligen Prüfungshauptausschuss zu betreuenden schriftlichen Einzelprüfungen 150,00 €;
c) Vermittlung der eigenen künstlerischen Position mit Erläuterung in Bezug auf kunstimmanente Fragestellungen, je Kandidat oder Kandidatin insgesamt	15,10 €;	b) bei bis zu 120 durch den jeweiligen Prüfungshauptausschuss zu betreuenden schriftlichen Einzelprüfungen 300,00 €;
diese Beträge werden jeweils gleichmäßig auf die beteiligten Prüfungsausschussmitglieder verteilt;		c) bei mehr als 120 durch den jeweiligen Prüfungshauptausschuss zu betreuenden schriftlichen Einzelprüfungen 450,00 €;
9. für Prüfende bei der mündlichen Prüfung und im Fach Musik bei der praktischen Prüfung, je Stunde Prüfungszeit	13,10 €.	2. Vergütung für Aufsichtführende
(2) Wurde der Aufgabenvorschlag von mehreren Prüfenden gemeinsam erstellt, wird in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 6 die Vergütung an die einzelnen Prüfenden entsprechend aufgeteilt.		Aufsichtführenden bei staatlichen Lehramtsprüfungen wird eine Vergütung von 3,50 € je angefangene Stunde Aufsichtstätigkeit gewährt.
		<sup>2</sup> Der Anspruch auf Reisekostenvergütung bleibt unberührt.“
§ 5		4. Die Überschrift des Vierten Abschnitts wird gestrichen.
Vergütungen der schriftlichen Hausarbeiten		5. § 7 wird wie folgt geändert:
Für die Betreuung, Korrektur und Bewertung der		a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Inkrafttreten, Übergangsvorschriften“.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Auf die Auszahlung von Vergütungen für den Prüfungstermin

1. Herbst 2021 finden die §§ 2 bis 5 und § 6 Satz 1 Nr. 1,

2. Frühjahr 2022 die §§ 2 bis 6

in der am 16. März 2022 geltenden Fassung Anwendung.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 16. März 2022 in Kraft.

München, den 28. Februar 2022

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

2126-1-19-G

**Verordnung  
zur Änderung der  
Fünfzehnten Bayerischen  
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

**vom 21. Februar 2022**

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 118 vom 21. Februar 2022 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 119 vom 21. Februar 2022 veröffentlicht.

2126-1-19-G

**Verordnung  
zur Änderung der  
Fünfzehnten Bayerischen  
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

**vom 3. März 2022**

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 151 vom 3. März 2022 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 152 vom 3. März 2022 veröffentlicht.

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

---

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612